

MVG Novellierung 2023

Änderungen in § 3, Absatz 2 MVG

MVG Novellierung 2023 – Beschlussfassung zur MAV-Abspaltung vereinfacht

Mitarbeiterversammlung erhält mit Änderung von § 3 Absatz 2 MVG-EKD Beschlusskraft

§ 3 Absatz 2 MVG-EKD ermöglicht es, dass in organisatorisch eigenständigen oder räumlich weit entfernten Teilen einer Dienststelle, eine eigene MAV gebildet wird. Dazu ist es bisher notwendig, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten in einer Mitarbeiterversammlung ihre Zustimmung erteilt. In der Praxis ist aber eine Teilnahme der geforderten „Mehrheit aller Wahlberechtigten“ nicht sicherzustellen.

Die Neufassung von Absatz 2 in § 3 sieht nun vor, dass künftig die **Mehrheit der in den Mitarbeiterversammlungen anwesenden Mitarbeitenden**, zur Beschlussfassung ausreicht. Den Text der Änderung mit Begründung, könnt ihr dem folgenden Auszug aus dem Entwurf zur Änderung des MVG-EKD entnehmen.

.....
Auszug

*aus dem Gesetzentwurf zur Vorlage für die EKD-Synode 2023
zum Kirchengesetz zur Änderung des MVG*

a) In § 3 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation selbstständig sind oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn dies die **Mehrheit der Anwesenden in einer Mitarbeiterversammlung** beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird.“

b) In § 3 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Teilen von Dienststellen oder von Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft vor Einleitung des Wahlverfahrens für die nächste Amtszeit widerrufen werden.“

.....
Begründung

Zu § 3 Absatz 2 und 3 MVG-EKD

§ 3 Absatz 2 MVG-EKD regelt die „mitarbeitervertretungsrechtliche Abspaltung“.

Damit wird für organisatorisch eigenständige oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers liegende Dienststellenteile ermöglicht, eigene Mitarbeitervertretungen zu bilden, etwa für die Kliniken eines Diakonieträgers oder das Erholungsheim eines Kirchenkreises auf einer Nordsee-insel.

Für die Abspaltung ist es bislang erforderlich, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Abspaltung stimmt. In der Praxis zeigt sich häufiger, dass in den entsprechenden Mitarbeiterversammlungen nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend ist, etwa in schichtplangesteuerten Einrichtungen. Mangels der erforderlichen Mehrheit sind diese Abspaltungsbeschlüsse unwirksam.

Auf Anregung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der EKD wird durch die Änderung künftig auf **die Mehrheit der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** abgestellt.

Durch die Änderung von Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass der Widerruf des Einvernehmens zu einer mitarbeitervertretungsrechtlichen Abspaltung durch die Dienststellenleitung erfolgen muss, **ehe das Wahlverfahren für die nächste Amtszeit eingeleitet wird**